

Osterr. Volkszeitung 19. VIII. 1918 165

## Dedenlieferung fürs Militär- ärar.

Nur keine grellen Farben.

Vor dem Landwehrdivisionsgericht hatte sich gestern der Kaufmann tatj. Rat Ojias Schlosser zum zweitenmal wegen Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, begangen durch Lieferung minderwertiger, feldunbrauchbarer Militärdeden zu verantworten. Der Angeklagte hatte kurz nach Ausbruch des Krieges die Lieferung der verschiedenartigsten Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von Kälteschutzmitteln, übernommen. Die Lieferungen, die in wenigen Monaten mehrere hunderttausend Kronen

ausmachten, wurden bei der Uebernahme nientals beanstandet. Nachträglich kam zutage, daß eine Reihe von Ausrüstungsgegenständen, die der Angeklagte geliefert hatte, darunter insbesondere 12.000 Deden, minderwertig und feldunbrauchbar waren. Es wurde daher gegen Schlosser die eingangs erwähnte Anklage erhoben. In der ersten im Oktober vorigen Jahres vor dem Landwehrdivisionsgericht stattgehabten Verhandlung war der Angeklagte bezüglich der Dedenlieferung schuldig erkannt und zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Bezüglich der Anklage, auch andere Ausrüstungsgegenstände, die feldunbrauchbar und minderwertig waren, geliefert zu haben, war Schlosser freigesprochen worden. Der Oberste Landwehrgerichtshof hatte über die vom Angeklagten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, das Urteil erster Instanz zum Teil aufgehoben indem der Gerichtshof den Schuldspruch lediglich bezüglich der letzten Dedenlieferung im Umfange von 3405 Deden für begründet erachtete, bezüglich des restlichen Teiles der Deden wurde unter gleichzeitiger Aufhebung des Ausspruches über die Strafe der ersten Instanz die Durchführung einer neuerlichen Verhandlung aufgetragen.

In der gestern durchgeführten Verhandlung stellte der Beschuldigte jedes strafbare Vorgehen entschieden in Abrede. Er gab an, daß ihm niemals bei Bestellung der Ausrüstungsgegenstände, insbesondere auch bei den Deden, gesagt wurde, zu welchem Zwecke die Gegenstände gebraucht werden, und wie sie beschaffen sein sollen. Bezüglich der Deden erklärte der Angeklagte, daß er nicht nachgedacht habe, ob dieselben feldbrauchbar sein sollen. Es sei ihm nur bei Bestellung der Deden bedeutet worden, daß er nicht Deden in grellen Farben liefern solle. Der Verhandlungsleiter hielt dem Angeklagten vor, daß er die Deden zum Preise von K. 14 an das Arar geliefert habe, während er per Stück an die Firma S. Schein K. 7.50 bis K. 11 bezahlt habe, so daß er beim Verkauf der Deden allein rund K. 61.000 verdient habe. Weiter brachte der Verhandlungsleiter dann zur Sprache, daß in den Akten zwei Empfehlungsschreiben des ehemaligen Oberst-hofmeisters Grafen Orsini-Rosenberg liegen. In dem einen Schreiben wird der Angeklagte dem Hauptmann, der die Lieferungen zu vergeben hatte, empfohlen, in dem anderen Schreiben bedankt sich Graf Orsini-Rosenberg für das dem Angeklagten bewiesene Entgegenkommen. Der Angeklagte erwiderte, daß er diese beiden Schreiben dem Hauptmann nicht übergeben habe, er hätte, wenn er hätte wollen, um Millionen liefern können.

Der hiezu als Zeuge vernommene Hauptmann Seinfowitsch, der die Lieferungen dem Angeklagten übergeben hatte, gab an, daß man dem Angeklagten, der in seiner Gemeinde viele Ehrenstellen bekleidete und der von so hoher Seite empfohlen worden war, blindlings vertraut habe. Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob er (Zeuge) etwas von Monturorten verstehe, erwiderte der Zeuge: „Nein, ich verstehe nur so viel, was halt ein Laie davon verstehen kann.“ — **Verhandlungsleiter:** Können Sie unterscheiden, ob eine Decke aus Schaf- oder Baumwolle ist? — **Zeuge:** Heute habe ich durch die vielen Prozesse auch in dieser Beziehung vieles gelernt. Der Zeuge erklärte, es sei ihm aufgefallen, daß die Intendanz nie einen Sachverständigen zur Prüfung der Ausrüstungsgegenstände delegierte. Allerdings sei in der ersten Zeit die Organisation bei den Stappentommanden nicht so ausgebildet gewesen.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren wurde der Angeklagte bezüglich der Lieferung der restlichen Deden von 8595 Stück von der Anklage nach § 327 Militärstrafgesetz freigesprochen und nur bezüglich der letzten Dedenlieferung von 3405 Stück schuldig erkannt und zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt.